

Informationen zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)

1. Ziele des FIDLEG

Das FIDLEG bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister:innen. Es legt die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.¹

2. Dienstleistungsangebot der Invethos AG

Die Invethos AG bietet im Bereich der Finanzdienstleistungen Vermögensverwaltungsmandate und Anlageberatungsmandate an.

a. Vermögensverwaltungsmandate

Mit einem Vermögensverwaltungsmandat erteilt die Kundin oder der Kunde der Invethos AG den Auftrag, sein oder ihr Vermögen gemäss der vereinbarten Anlagestrategie in seinem oder ihrem besten Interesse zu verwalten.

b. Portfoliobezogene Anlageberatung

Die Invethos AG berät die Kundin oder den Kunden mit Bezug auf seine oder ihre Vermögensanlagen. Das Anlage- und Risikoprofil dient der Invethos AG als Leitlinie für die Beratungsdienstleistungen. Sämtliche Anlageentscheidungen werden von der Kundin oder dem Kunden nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung getroffen.

c. Transaktionsbezogene Anlageberatungen

Die Invethos AG berät die Kundin oder den Kunden für einzelne Transaktionen ohne Bezug auf seine oder ihre Vermögensanlagen bzw. sein oder ihr Portfolio. Das Anlage- und Risikoprofil dient der Invethos AG als Leitlinie für die Beratungsdienstleistungen. Sämtliche Anlageentscheidungen werden von der Kundin oder dem Kunden nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung getroffen.

d. Execution Only-Transaktionen

Die Invethos AG führt lediglich die Instruktionen der Kundin oder des Kunden aus, ohne dass eine Anlageberatung erfolgt. Diese Dienstleistung wird im Rahmen von Anlageberatungsmandaten erbracht.

3. Anlageuniversum

Die Invethos AG erbringt ihre Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen mit Bezug auf ein vordefiniertes Anlageuniversum. Das Anlageuniversum der Invethos AG umfasst die folgenden traditionellen und nicht-traditionellen Finanzinstrumente sowie davon abgeleitete derivative Finanzinstrumente und deren Kombinationen:

- a. Termin- und Festgelder, Edelmetalle, Währungen, Geld- und Kapitalmarktinstrumente in Form von verbrieften und nicht verbrieften Wertpapieren und Bucheffekten (Aktien, Obligationen, Notes, Zertifikate, Wertrechte und

¹ Art. 1 FIDLEG

Geldmarktbuchforderungen usw.) sowie davon abgeleitete derivative Finanzinstrumente, kotierte und nicht kotierte Anlageinstrumente,

- b. Investmentfonds, d.h. vertragliche Anlagefonds, offene kollektive Kapitalanlagen in Form von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), kollektive Kapitalanlagen in Form von Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) sowie andere kollektive Kapitalanlagen und fondsähnliche Anlageinstrumente; als «Fonds» im vorliegend verstandenen Sinn zählen kollektive Kapitalanlagen, Funds of Funds, börsengehandelte Fonds, institutionelle Fonds, Hedge Funds, Funds of Hedge Funds, Unit Trusts, Limited Partnerships, Private Equity, Rohstofffonds sowie Immobilienfonds,
- c. Finanzinstrumente zur Absicherung von Risiken, etwa Kurs-, Währungs- oder Zinsrisiken,
- d. Derivative Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird, namentlich von Vermögenswerten (Basiswerten) wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen oder Edelmetallen bzw. von Referenzwerten wie Währungen, Zinsen und Indizes,
- e. Strukturierte Produkte wie Kapitalschutz-, Renditeoptimierungs-, Partizipations- und sogenannte Hebelprodukte.

4. Mit Finanzdienstleistungen verbundene Risiken

- a. Wir weisen auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung hin, in welcher die Risiken ausführlich beschrieben sind.
- b. Marktunübliche Risikokonzentrationen (sogenannte «Klumpenrisiken») entstehen bei Einzelpositionen ab 10% und ab 20% bei einzelnen Emittenten. Die Invethos AG überwacht die Risikokonzentrationen und mahnt ab, wenn die erwähnten Schwellenwerte überschritten werden. Ausnahmen von den vorerwähnten Schwellenwerten stellen ein sog. Spezialmandat (z.B. Satellitenmandat, thematisches Mandat) dar, bei welchem entsprechende Anlageinstruktionen durch die Kundinnen und Kunden unterzeichnet werden oder unternehmerische Gründe (z.B. Aufbau einer Beteiligung) vorliegen. Die marktunüblichen Risikokonzentrationen gelten nicht für kollektive Kapitalanlagen, da hier innerhalb des Produktes schon eine Risikodiversifikation stattfindet.

5. Kundenklassifizierung

Das FIDLEG unterscheidet mit Bezug auf Informationspflichten, die Angemessenheits- und Eignungsprüfung sowie die Dokumentations- und Rechenschaftspflichten die folgenden Kundenklassifizierungen:

a. Privatkundinnen und Privatkunden

Die Klassifizierung als Privatkundin oder Privatkunde bietet den höchsten Anlegerschutz. Alle Kundinnen oder Kunden, die nicht professionelle oder institutionelle Kundinnen oder Kunden sind, gelten als Privatkundinnen oder Privatkunden.

b. Professionelle Kundinnen und Kunden

Professionelle Kundinnen oder Kunden verfügen mit Bezug auf Anlageentscheide über eigene Kenntnisse und Erfahrungen und können die damit verbundenen Risiken beurteilen (z.B. Pensionskassen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie). Der Anlegerschutz ist für solche Kundinnen oder Kunden geringer.

Sie haben dagegen Zugang zu einer breiteren Auswahl von Finanzinstrumenten.

c. Institutionelle Kundinnen und Kunden

Zu den institutionellen Kundinnen oder Kunden zählen Banken, Versicherungen und andere Finanzintermediäre unter prudenzieller Aufsicht. Das Schutzbedürfnis dieser Kundinnen oder Kunden ist gering, weshalb sie dem niedrigsten Anlegerschutz unterstehen.

d. Änderungen der Kundenklassifizierung

Privatkundinnen oder Privatkunden, die bestimmte Bedingungen erfüllen, können sich als professionelle Kundinnen oder Kunden klassifizieren. Dasselbe gilt für gewisse professionelle Kundinnen oder Kunden, die sich als institutionelle Kundinnen oder Kunden klassifizieren können. Umgekehrt können professionelle Kundinnen oder Kunden wünschen, als Privatkundinnen oder Privatkunden zu gelten. Dieses Recht steht auch institutionellen Kundinnen oder Kunden zu, die sich zu professionellen Kundinnen oder Kunden erklären können. Die Invethos AG gibt über Fragen der Kundenklassifizierung gerne Auskunft.

6. Auswirkungen der Kundenklassifizierung

Die Kundenklassifizierung wirkt sich wie folgt auf den Anlegerschutz und die Anlagertätigkeit aus:

a. Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Die Prüfung wird bei Privatkundinnen oder Privatkunden und professionellen Kundinnen oder Kunden, nicht jedoch bei institutionellen Kundinnen oder Kunden durchgeführt.²

b. Dokumentation der Bedürfnisse und Gründe einer Empfehlung

Die Invethos AG dokumentiert die Bedürfnisse und die Gründe einer Anlagestrategie oder Empfehlung bei Privatkundinnen oder Privatkunden und professionellen Kundinnen oder Kunden schriftlich. Für institutionelle Kundinnen oder Kunden wird kein solches erstellt.

c. Anlagen für qualifizierte Anleger

Privatkundinnen oder Privatkunden mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrag, professionelle und institutionelle Kundinnen oder Kunden können in Anlagen investieren, die nur qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.³ Erhält die Invethos AG Aufträge von Kundinnen oder Kunden ohne Beratung, ist eine Investition in solche Anlagen nicht möglich.

d. Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die besicherte Wertpapierleihe steht allen Kundengruppen offen, die unbesicherte dagegen nur professionellen und institutionellen Kundinnen oder Kunden. Die Invethos AG empfiehlt diese Bankdienstleistungen aus Risiko- und Ertragsüberlegungen in der Regel nicht.

² Siehe dazu auch Ziffer 7 Abs. 3 hiernach.

³ Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) behält gewisse Anlagen qualifizierten Anlegern vor. Wer qualifizierter Anleger gemäss KAG ist, ist in Art. 10 des KAG definiert.

e. Basisinformationsblatt

Beim Kauf bestimmter Anlageinstrumente muss eine Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung gestellt werden. Dieses informiert unter anderem über die Risiken des Anlageinstruments. Ein BIB wird nur den Privatkundinnen oder Privatkunden zugestellt.

f. Best Execution

Die Finanzintermediäre sind bei Privatkundinnen oder Privatkunden und professionellen Kundinnen oder Kunden verpflichtet, die Aufträge im bestmöglichen Interesse der Kundinnen oder Kunden abzuwickeln.

7. Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Die Invethos AG führt im Rahmen des Anlage- und Risikoprofils eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durch. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundinnen oder Kunden mit Bezug auf Finanzanlagen und der Risiken festgehalten. Die Prüfung soll ausserdem sicherstellen, dass die Kundin oder der Kunde die mit einer Transaktion verbundenen finanziellen Risiken tragen kann und die Transaktion den Anlagezielen der Kundin oder des Kunden entspricht.

Im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages wird zudem die Eignung eines Finanzinstrumentes für die Kundin oder den Kunden geprüft und in einem Beratungsprotokoll festgehalten. Das Beratungsprotokoll hält die Anlagebedürfnisse der Kundin oder des Kunden fest und dokumentiert, was der Kundin oder dem Kunden mit Bezug auf eine Transaktion geraten wurde und wie sich dies in sein oder ihr Anlage- und Risikoprofil einfügt.

Bei Privatkundinnen oder Privatkunden, die eine transaktionale Anlageberatung wünschen, erfolgt nur eine Angemessenheits- nicht aber eine Eignungsprüfung.

Bei Kundinnen oder Kunden, die Execution-Only-Aufträge erteilen, erfolgt keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung.

8. Kosten

Die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung setzen sich in der Regel aus den folgenden Elementen zusammen:

- a. Depotgebühren: Bankgebühren für die Verwahrung von Wertschriften.
- b. Transaktionskosten: Bank- und Börsengebühren sowie Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen anfallen.
- c. Vermögensverwaltungs- oder Beratungsgebühren der Invethos AG.
- d. Produktkosten: Die Kosten für die Aufsetzung, Verwaltung und den Handel von Anlageprodukten.

Die Invethos AG legt sämtliche Kosten offen, die der Kundin oder dem Kunden anfallen. Bei den Kosten, die von der Transaktionshäufigkeit (lit. b) oder von der Produktdurchdringung (lit. d) abhängen, schätzt die Invethos AG den Kostenaufwand ab oder legt die Berechnungsgrundlagen offen.

9. Basisinformationsblatt (BIB)

Das BIB gibt einen Überblick über die Merkmale, Risiken und Kosten eines Finanzinstruments. Ein BIB wird nicht für alle Finanzinstrumente erstellt. So gibt es für Direktanlagen (Aktien, Obligationen etc.) kein BIB, sondern nur dann, wenn der Hersteller eines Finanzproduktes ein solches erstellt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten wird kein BIB abgegeben. Ebenso erfolgt bei Execution-Only-Transaktionen eine Abgabe eines BIB nur auf Verlangen der Kundin oder des Kunden.

10. Interessenkonflikte

Die Invethos AG versucht, Interessenkonflikte soweit als möglich zu vermeiden und verpflichtet sich zu den folgenden Grundsätzen:

a. Transparenz

Die Entschädigung der Invethos AG orientiert sich am Arbeitsaufwand, an der Komplexität und der Verantwortung des erteilten Auftrages. Die Entschädigung erfolgt in der Form eines pauschalen Beratungs- oder Verwaltungshonorars.

b. Interessenwahrung

Die Invethos AG ist von Banken oder anderen Finanzinstituten unabhängig und lässt sich von diesen nicht bezahlen. Entsprechend ist die Invethos AG bestrebt, für ihre Kundinnen oder Kunden bei Banken oder anderen Finanzintermediären bestmögliche Konditionen auszuhandeln.

c. Retrozessionen

Die Invethos AG lässt sich weder von Banken noch von Anlagefonds durch Kommissionen (Vergütungen für Transaktionen, Fondsanteile, strukturierte Produkte u.ä.) entschädigen. Sie versucht stattdessen, bessere Konditionen auszuhandeln. Ist dies nicht möglich und erhält die Invethos AG trotzdem solche Kommissionen, so verpflichtet sie sich zur Weiterleitung dieser Beträge an die Auftraggeber:innen. Die Invethos AG kann den Aufwand, der durch die Aushandlung von verbesserten Konditionen oder durch Weiterleitung der Beträge an die Auftraggeber:innen entsteht, verrechnen.

d. Auswahl von Finanzinstrumenten

Die Invethos AG berücksichtigt bei der Auswahl von Finanzinstrumenten nur fremde Finanzinstrumente, keine eigenen Finanzinstrumente.

Trotz dieser Grundsätze können Interessenkonflikte entstehen. Die Invethos AG regelt den Umgang mit Interessenkonflikten durch Weisungen an die Mitarbeitenden und durch Offenlegung. In den folgenden Bereichen können Interessenkonflikte entstehen:

a. Vermögensverwaltung und Anlageberatung

Es ist möglich, dass Mitarbeitende der Invethos AG Unternehmen oder Institutionen beraten und so zu Informationen gelangen, die nicht frei zur Verfügung stehen. Die Mitarbeitenden der Invethos AG müssen solche Mandate offenlegen und genehmigen lassen. Zudem ist ihnen der Handel mit Finanzinstrumenten untersagt, die Unternehmen oder Institutionen betreffen, für die sie beratender Weise tätig sind.

b. Entschädigungen

Die Entschädigung der Invethos AG ist im Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvertrag festgelegt. Erhält die Invethos AG von Dritten zusätzliche Entschädigungen (Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen oder anderen Vergütungen), so gelten die eingangs erwähnten Grundsätze der Vermeidung und der Rückvergütung. Die Invethos AG kann weitere Entschädigungen erhalten, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Diese Entschädigungen betreffen die folgenden Bereiche:

i. Beratungsdienstleistungen für andere Gesellschaften und Anlagefonds

Die Invethos AG erbringt Beratungsdienstleistungen für Unternehmen oder Anlagefonds, in die Kundinnen oder Kunden der Invethos AG investiert sein können. Dies ist gegenwärtig der Fall für die Impact Immobilien AG und den I-AM Vision Microfinance Fund. Die Invethos AG wird für die Beratung und die Geschäftsführung der Impact Immobilien AG mit rund 0.60% des Anlagevermögens entschädigt. Die Entschädigung durch die Impact Immobilien AG ist an den effektiven Arbeitsaufwand gekoppelt und kann in der Höhe variieren. Beim I-AM Vision Microfinance Fund erhält die Invethos AG für die Beratung und für den Vertrieb in Abhängigkeit von der Fondstranche eine Entschädigung von 0.30% des Anlagevermögens und eine Pauschalgebühr von CHF 11'250 pro Quartal. Die erwähnten Entschädigungen werden nicht an die Investoren weitervergütet. Dasselbe gilt für künftige Beratungsdienstleistungen, die die Invethos AG gegenüber Dritten erbringt, die Produkte anbieten, in welche Kundinnen oder Kunden der Invethos AG investieren können. Die Invethos AG minimiert den Interessenkonflikt in solchen Fällen dadurch, dass sie die Entschädigung im Einzelfall offenlegt und solche Investitionen nicht ohne Zustimmung der Kundin oder des Kunden tätigt. Die Zustimmung wird auch bei Kundinnen oder Kunden eingeholt, die mit der Invethos AG ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen haben. Zudem ist der Umgang mit Interessenkonflikten in einer internen Weisung geregelt.

ii. Private Market Anlagen

Die Invethos AG evaluiert für Kundinnen oder Kunden Investitionsmöglichkeiten im Bereich von Private Market Anlagen. Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen in Unternehmen oder Institutionen, die an keiner Börse kotiert sind und für die kein Handel besteht. Die Evaluation solcher Anlagen ist mit hohem Aufwand verbunden (Unternehmensbesuche, Due Diligence, Beurteilung von Finanz- und Businessplänen). Dieser Aufwand wird der Invethos AG zusätzlich zum Honorar der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen vergütet. Die Invethos AG minimiert den Interessenkonflikt in solchen Fällen dadurch, dass sie die Entschädigung im Einzelfall offenlegt und solche Investitionen nicht ohne Zustimmung der Kundin oder des Kunden tätigt. Die Zustimmung wird auch bei Kundinnen oder Kunden eingeholt, die mit der Invethos AG ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen haben. Zudem ist der Umgang mit Interessenkonflikten in einer internen Weisung geregelt.

iii. Nicht monetäre Leistungen

Die Invethos AG erhält verschiedene nicht-monetäre Leistungen von

Finanzintermediären. Im Vordergrund stehen Research-Unterlagen von Banken oder anderen Finanzintermediären sowie allgemeine Marktinformationen (Börsensysteme). Die Invethos erhält diese Dienstleistungen teilweise unentgeltlich oder mit Rabatten. Im Weiteren ist es möglich, dass Mitarbeitende der Invethos AG von Dritten Schulungen erhalten oder zu Marketinganlässen eingeladen werden. Die Invethos AG hat Zuwendungen und Interessenkonflikte in internen Richtlinien geregelt, die sicherstellen, dass die geltenden Standards eingehalten werden.

Im Übrigen bestehen keine wirtschaftlichen Bindungen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten und offengelegt werden müssen.

11. Beschwerden

Beschwerden oder andere Anliegen können jederzeit dem oder der Kundenberater:in oder einem Mitglied der Geschäftsleitung der Invethos AG unterbreitet werden. Wenn die Kundin oder der Kunde mit der Antwort oder Behandlung nicht zufrieden ist, kann er oder sie sich an die folgende Ombudsstelle wenden:

Ombud Finanzen Schweiz (OFS)
Rue de Conseil-Général 10
1205 Genf
Tel: +41 (0)22 808 04 51
E-Mail: contact@ombudfinance.ch

Informationen zur Ombudsstelle und zu den Regeln und Verfahren finden Sie unter: <https://ombudfinance.ch/home-de/>.

12. Kontakt

Invethos AG
Taubenstrasse 8
Postfach
3001 Bern
<https://www.invethos.ch>
+41 (0)31 311 87 11

Die vorliegende Information zum FIDLEG kann unter folgendem Link oder bei dem oder der Kundenberater:in bezogen werden: <https://www.invethos.ch/vermoegensverwaltung/fidleg-info>